

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 140.

zu Nr. 105 des Hauptblattes.

1922.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

105. Sitzung.

Donnerstag, den 4. Mai 1922.

Präsident Fräßdorf eröffnet die Sitzung am 11 Uhr 15 Minuten vormittags.

Am Regierungstische Ministerpräsident Buch, die Minister Fellsch, Helbig, Lipinski und Dr. Reigner sowie Regierungsvertreter.

Präsident:

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen beim Wiederzusammentritt des Landtages und möchte bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, daß es, trotz der nun einmal im Hause infolge der gestellten Anträge auf Auflösung vorhandenen Stimmung und anderem nach meinem Dafürhalten unsere Aufgabe sein muß, ob der Landtag nun in nächster Zeit auseinandergeht oder nicht, den Tat zu verabschieden. Ich halte das für eine Verpflichtung der gewählten Abgeordneten, die politischen Dinge nicht in den Vordergrund zu stellen, sondern wenigstens die Interessen des Landes, die mit der Verabschiedung des Staats verbunden sind, zu berücksichtigen. Ich bitte deshalb die Herren, während der Tagung einmal im Ausschusse zusammenzutreten, um über die Geschäftsfrage zu beraten. Vielleicht verständigen wir uns, gleichviel, was uns sonst trennt, über diese Frage und kommen zu einer Einigung nach der Richtung.

Auf Vorschlag des Vorstandes des Landtages werden dann zunächst die in der Osterpause eingegangenen Regierungsvorlagen, und zwar

Vorlage Nr. 123, Denkschrift über die Arbeitslosigkeit,

Vorlage Nr. 124, Talsperre bei Muldenberg,

Vorlage Nr. 125, Erhöhung von Quellen in Bad Elster,

Vorlage Nr. 126, Bau eines Beamtenwohnhauses in Borna,

Vorlage Nr. 127, Ausführungsgesetz zum Besoldungsgesetz,

Vorlage Nr. 128, Änderung der Vorlage Nr. 96 über die Abänderung des allgemeinen Vergesetzes

ohne Vorberatung einstimmig den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Punkt 1: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 113, den Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen betreffend.

Minister des Innern Lipinski:

M. D. u. D.! Mit der Vorlage Nr. 113 löst die Regierung das Versprechen ein, das sie am 14. Dezember 1920 dem Landtag gegeben hat. Der Vorlage selbst ist eine Ausführungsverordnung über die Landtagswahlverfahren beigegeben worden, die aber nicht als Bestandteil der Vorlage anzusehen ist, sondern die nur dem Landtage zur Kenntnis gegeben wird, weil das Ministerium des Innern diese Verordnung nach Verabschiedung der Gemeindeordnung erlassen wird. Die Erfüllung des Versprechens war nicht sehr leicht, weil dieser eine Reihe von Schwierigkeiten entgegenstanden, die zunächst überwunden werden mußten. Eine der größten Schwierigkeiten war die Finanznot der Gemeinden, die sich dem Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden entgegenstellte. Als nach der Landtagswahl die Regierung gebildet wurde und wir an die Aufgabe gingen, die Selbstverwaltung auszubauen, war gerade die Finanznot der Gemeinden außerordentlich groß. Durch die Finanzreform und die Umstellung der Finanzverwaltung war die Steuererhebung ins Stoden geraten. Die Gemeinden waren in Not, und gerade in einem Augenblick, wo man herantreten wollte, um das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden auszubauen, drängten die Gemeinden nach der Staatsaufsicht, sie drängten nach Unterstützung des Staates, weil sie selbst sich aus der Notlage nicht helfen konnten. Dieser Widerstand ist ja im wesentlichen gebrochen worden, und auf der Konferenz in Würzburg, die in vergangener Woche stattfand, ist der Versuch gemacht worden, die Finanzkraft der Länder und der Gemeinden zu steigern. Es ist dort der Beschluß gefaßt worden, daß der Landesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von zwei Dritteln auf drei Viertel erhöht werden soll. Ich gehe auf die Einzelheiten der Beschlüsse nicht ein. Ich will nur hervorheben, daß gerade diese Beschlüsse im Zusammenhang mit der künftigen Steigerung der Einkommensteuer die Möglichkeit schaffen, auch die Finanznot der Gemeinden wesentlich zu beseitigen. Die Steuerbasis, die noch den Ländern und Gemeinden nach der Finanzreform geblieben ist, ist außerordentlich

schmal, und deshalb wird auch die Frage des Selbstverwaltungsrechtes hierdurch sehr beschränkt. Selbstverwalten heißt doch selbst beschließen und eigene Einnahmen erschließen, was natürlich durch die Finanzreform außerordentlich erschwert wird. Dazu kommt aber auch weiter, daß ein außerordentlich großer Widerstand gegen eine Umstellung der Gemeindeverwaltung Platz griff. Es ist ganz selbstverständlich, daß in der Zeit des Überganges auch diejenigen Parteien, die am Alten hängen, alles versuchen, um eine Veränderung der Verwaltung, der Umstellung der Verwaltung zu verhindern. Es waren eine ganze Reihe von Widerständen zu überwinden. Und dazu kommt noch das andere, daß die Unklarheit selbst über das Ziel außerordentlich groß war. Ich darf weiter erinnern, daß auch Versuche gemacht worden sind, um jede Gemeinde-reform hinauszukschieben. Ich erinnere an den famosen Vorschlag des Vorstandes des Gemeindeganges, der eine Studienkommission eingesetzt haben wollte, ehe an eine Gemeinde-reform gedacht werden konnte. Ich erinnere weiter daran, daß auch neuerdings versucht worden ist, das Zustandekommen einer Gemeindeordnung zu verhindern, indem man eine Reihe von Bedingungen stellte, unter anderem, daß auch das Gesetz über die Staatsverwaltung zugleich mit der Gemeindeordnung im Landtage vorgelegt werden sollte. Ich will auf die Einzelheiten hier nicht eingehen. Ich will aber hervorheben, daß die Umstellung der Staatsverwaltung bearbeitet wird und ein sehr umfangreiches Gesetz wird, das tief einschneidend in alle Geseze ist und deshalb eine Reihe von Gesezen überflüssig machen wird. Schon dieser Umstand erfordert eine sorgfältige Ausarbeitung des Gesetzes, und es kann nicht zugehoben werden, daß von diesem Gesetze die Verabschiedung der Gemeindeordnung abhängig sein soll. Aber die Unstimmigkeiten über die Ziele, die eine Gemeindeordnung haben muß, brauche ich im einzelnen nicht zu sprechen. Ich will nur hervorheben, daß das, was in der Gemeindeordnung niedergelegt worden ist, bereits in einer Anweisung vom 17. Februar 1921 von mir als Instruktion dem Referenten gegeben worden ist. Ich will aus dieser Instruktion nur bezüglich der Verfassung der Gemeinden folgendes hervorheben. Es heißt dort:

„Die Verfassung der Gemeinden ist wie in der Landesverfassung in eine beschließende und eine verwaltende Körperschaft zu trennen. Folgerichtig angewendete Demokratie verdrängt sich weder mit der Autokratie noch mit dem Zweikammersystem, deshalb kein Zweikammersystem. Die Gemeindeverwaltung soll wie das Gesamtministerium Vollzugsorgan der Gemeindeversammlung sein. Sie soll ausführende Organ und beratende und vorbereitende Körperschaft sein.“

Die Entwicklung hat gelehrt, daß die damalige Anweisung richtig gegeben war. Die verschiedenen Meinungen, die sich inzwischen über die Art der Verwaltung gebildet haben, brachten es doch dahin, daß zu dem Ausgangspunkt zurückgekehrt werden mußte. Damit glaube ich, die allgemeinen Betrachtungen beenden zu können und möchte mich nun kurz dem Inhalt des Gesetzes selbst zuwenden.

Die bisherige Gesetzgebung war niedergelegt in drei verschiedenen Gesezen und umfaßte fünf verschiedene Arten der Gemeinden. Mit dieser Zeitung ist gebrochen worden. Es soll ein einheitliches Gesetz und eine einheitliche Gemeindeordnung geschaffen werden. Es ist kein Unterschied mehr gemacht worden zwischen Stadt und Land. Es ist deshalb davon abgesehen worden, neue Stadtrechte zu erteilen.

Das Wesentliche aber ist, welches Ziel eine Gemeinde-reform haben möchte. Da glaube ich von drei Gesichtspunkten ausgehen zu können. Die Hauptaufgabe war der Ausbau der Selbstverwaltung, zweitens die Umstellung der Gemeinde-verfassung, und als dritter Punkt kommt die Umstellung der unteren Verwaltungsbehörden hinzu. Alle diese Fragen waren zu beurteilen von dem Gesichtspunkte, ob der abgeleitete Oberbegriff verlos auch für die Gemeinden beizubehalten werden sollte, ob der Volksstaat, der durch die Revolution und durch die sächsische Verfassung geschaffen worden ist, sich auch auf die Gemeinden auswirken sollte. Der Unterschied zwischen altem und neuem Rechtszustand ist sehr leicht zu finden, wenn man die alte und die neue sächsische Verfassung in den entscheidenden Teilen vergleicht. Nach der alten Verfassung vom 4. September 1831 hieß es in § 4:

Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und sie läßt unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig, und unverletzbar.

Das war also die Autokratie, auf die sich der alte Staat stützte und die verdrängt und getrennt wurde durch die 1. und 11. Ständekammer.

Die neue Verfassung dagegen besagt im Artikel 2:

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird nach dieser Verfassung und nach der Verfassung des Deutschen Reiches ausgeübt durch das Volk, den Landtag und die Behörden.

Die neue Verfassung hat also mit dem alten Oberbegriffen völlig gebrochen, hat sich reslos auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes eingestellt und hat die Mitwirkung des Volkes in

allen seinen Teilen gesichert. Es war also zu prüfen, inwiefern die neue Gemeindeordnung dieser Neueinstellung folgen möchte und ob die Gemeindeglieder, also das Volk, auf die Verwaltung, auf die Gesetzgebung der Gemeinde den gebührenden Einfluß haben.

Die erste Aufgabe, die in der Gemeinde zu lösen ist, ist die Frage des Ausbaues der Selbstverwaltung. Der alte Staat übte die Vormundschaft über die Gemeinden aus, er nahm für sich eine Reihe Rechte in Anspruch, während die Tendenz der neuen Verfassung dahin geht, der Gemeinde den Spielraum in der Selbstverwaltung zu lassen, der gegeben werden kann, wenn noch ein Zusammenhalt zwischen Staat und Gemeinden gewährleistet werden soll. Darüber, glaube ich, dürfte keine Unstimmigkeit sein, daß der neue Staat mit der Gemeinde Hand in Hand arbeiten muß, daß also eine lebendige Verbindung zwischen Gemeinde und Staat bestehen muß. Von diesem Gesichtspunkte aus sind auch die eigenen Angelegenheiten der Gemeinde nicht formuliert worden. Es ist kein Katalog aufgestellt worden, was eigentlich die einzelnen Gemeinden zu erledigen haben. Das kann deshalb nicht gemacht werden, weil die Gemeindeordnung für alle Gemeinden Geltung haben soll und es in Sachen unter den 3000 Gemeinden doch immerhin noch 3000 Gemeinden gibt, die weniger als 1000 Einwohner bis herab zu 20 Einwohnern haben, die also ein einheitliches Recht, einen einheitlichen Aufgabenkreis gar nicht haben können. Deshalb ist für die eigenen Aufgaben der Gemeinden nur ein ganz knapper, kurzer Satz aufgestellt worden im § 4:

Die Gemeinden verwalten die ihnen gesetzlich obliegenden oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen freiwillig übernommenen eigenen Angelegenheiten (eigene Geschäfte) selbständig.

Die Lösung der Aufgaben der Gemeinden findet lediglich ihre Grenze in dem eigenen Bedürfnis der Gemeinde, für deren Befriedigung die Mittel vorhanden sind und in den verfügbaren Kräften. Die Gemeindeordnung selbst geht davon aus, daß keine Bevormundung mehr Platz greifen darf, und das kommt dadurch zum Ausdruck, daß der Aufgabenkreis der Gemeinde außerordentlich erweitert worden ist. Ich bitte, in § 4 Abs. 2 zu beachten, daß eine Reihe von Polizeiaufgaben der Verwaltungspolizei, die ausschließlich früher eine Staatsangelegenheit war, jetzt zur selbständigen Erledigung den Gemeinden übergeben worden sind, zu den eigenen Geschäften der Gemeinden gezählt werden.

Damit komme ich zugleich auf die Polizeifrage im allgemeinen. Es ist das Bedauern geäußert worden, die Polizei restlos den Gemeinden zu übergeben. Darüber besteht gar kein Streit, daß alle Aufgaben der Polizei, die eine Rechtssicherheit darstellen, Landesaufgaben sein müssen, daß auch die Sicherheit des Landes nur vom Lande gewährleistet werden kann, daß sogar der Staat für die Sicherheit verantwortlich gemacht wird und daß Rechtsansprüche an ihn gestellt werden, wenn die Polizei verlagert. Es kommt weiter in Betracht, daß selbst die den eigenen Aufgaben zugewiesenen Polizeiaufgaben nicht restlos den Gemeinden überlassen werden können. Ich erinnere daran, daß der Automobilverkehr überhaupt nicht von einer Gemeinde geregelt werden kann, sondern nur vom Staate, daß hier eine Reihe von Aufgaben der Volksgesundheit, der Veterinärpolizei, der Seuchenbekämpfung überhaupt nicht allein der Gemeinden überlassen werden können, weil sonst die Gefahr besteht, daß andere Gemeinden durch die Nachlässigkeit der Nachbargemeinden außerordentlich geschädigt werden können. Deshalb ist auch im zweiten Absatz durchaus klar hervorgehoben worden, welche Aufgaben dem Staate vorbehalten:

Dem Staate bleibt die Wahrnehmung der über den Bereich der Gemeinde hinausgehenden polizeilichen Verträge vorbehalten.

Selbst also in der Voraussetzung, daß man den Gemeinden die Aufgaben der Verwaltungspolizei überläßt, kann das auch nur unter der Bedingung geschehen, daß, soweit es über den Rahmen der Gemeinde hinausgeht, der Staat diese Aufgaben übernehmen muß.

Es ist weiter im § 2 auch von den übertragenen Geschäften geredet worden. Was als übertragene Geschäfte anzusehen ist, läßt sich gar nicht klar formulieren, weil auch diese Grenzen durchaus flüchtig sind. Es soll aber der Versuch gemacht werden, festzustellen, ob eine solche Grenze sich überhaupt errichten läßt. Ob dieser Versuch gelingt oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Bis jetzt ist es nicht gelungen, eine solche scharfe Grenze zu ziehen.

In der Verwaltung des Vermögens sind die Gemeinden frei. Nur insoweit als das Vermögen sich in seinem äußeren Bestande verändert, indem es vermindert wird, oder indem Schulden, Anleihen aufgenommen werden, Spar-laffen errichtet werden, ist die Genehmigung notwendig. Diese Genehmigung ist auch deshalb notwendig, weil der Schaden, der in einer einzigen Gemeinde durch eine solche Vermögensverwaltung angerichtet wird, natürlich auf die Gemeinden des Landes insgesamt zurückwirkt. Aber hier ist ein sehr wesentlicher Unterschied. Da bin ich geradezu überrascht, mit welcher Oberbegrifflichkeit, will ich mal sagen, der Entwurf der Gemeindeverfassung in der Öffentlichkeit behandelt worden ist, daß selbst prominente Vertreter des Landtages in außerordentlich oberflächlicher Weise die Vorlage sich angesehen haben. Der Unter-

schied zwischen der alten Aufsicht und der neuen Staatsaufsicht besteht darin, daß diese Aufsicht nicht mehr von der Behörde, sondern von Selbstverwaltungsorganen ausgeht und diese Selbstverwaltungsorganen wieder aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Beschlußbehörde ist nach dem Gesetze der Bezirks- und Kreis-ausschuss, niemals die Verwaltungsbehörde. Die Behörde ist lediglich Empfänger der Beschlüsse.

In einem Artikel der „Dresdner Volkszeitung“ vom 8. April wird aber gesagt:

Zur Aufnahme von Gemeinde-schulden bedarf es in Zukunft nicht mehr bloß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde — Amtshauptmannschaft und Kreis-ausschuss —, sondern auch der Beschluß-behörde. Das ist der Bezirks- und Kreis-ausschuss.

Rein, das ist falsch, es bedarf nicht der Genehmigung der Verwaltungsbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde nimmt nur die Beschlüsse entgegen. Die Beschlussfassung liegt ausschließlich beim Bezirks- oder Kreis-ausschuss. Insofern bietet also die Gemeindeordnung eine durchaus andere Grundlage für die Aufsicht, und deshalb muß sie auch ganz anders bewertet werden, als wie sie früher im Oberbegriffen gemertet worden ist. Im übrigen stellt die Gemeindeordnung nur Regeln für die Verwaltung auf. Daß bei so vielen verschiedenartigen Gemeinden bestimmte Regeln notwendig sind, die eingehalten werden müssen, um eine geordnete Verwaltung herbeizuführen, ist meiner Auffassung nach eine Selbstverständlichkeit. Ob die einzelne Regel so oder anders getroffen wird, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Das wird der Einzelberatung in den Ausschüssen vorbehalten bleiben müssen. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden wird weiter noch dadurch gewährleistet, daß keine Vorschriften über die Person des Bürgermeisters gemacht worden sind. Zum Bürgermeister ist jeder Deutsche wählbar, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es ist der Gemeinde selbst überlassen, durch Ordre-gesetz zu bestimmen, ob für die Gemeinde selbst ein demnach wähliger ausgebildeter Bürgermeister da sein muß, für den eine besondere Vorbildung vorzuschreiben ist.

Das Selbstverwaltungsrecht kommt weiter in der Frage des Befähigungsrechtes zum Ausdruck. Es ist kein Befähigungsrecht vorge-sehen. Es ist aber ein Nachprüfungsrecht vorge-sehen worden. Das Nachprüfungsrecht ist aber auf die Grundzüge beschränkt, nach denen ein Bürgermeister gewählt werden kann oder die seine Wahl ausschließen. Soweit darüber hinaus die Möglichkeit gegeben ist, eine Wahl zu beanstanden, ist die Beanstandung nur dann gegeben, wenn Handlungen nachweisbar sind, die ihn für die Verrichtung eines öffentlichen Amtes ungeeignet erscheinen lassen. Auch hierüber entscheidet die Beschlußbehörde, nicht die Verwaltungsbehörde.

Daß solche Voraussetzungen vorliegen können, ohne daß jemand mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft worden ist, das ergibt sich, glaube ich, aus der Praxis. Ich kann mir den Fall denken, daß jemand wegen Verletzung öffentlicher Urkunden bestraft worden ist, daß die Gemeinde, in der er gewählt worden ist, deshalb Bedenken hat, dem Mann, der zwar nicht mit Zuchthaus bestraft worden ist, aber doch mit einer anderen Strafe belegt worden ist, auch das Amtverhältnis der Gemeinde anzuvertrauen. Es werden also einzelne Möglichkeiten gegeben werden müssen, um auch hier eine Nachprüfung vorzunehmen. Aber auch diese Nachprüfung kann nur vorgenommen werden, wenn der Nachweis einer solchen Handlung geführt wird, nicht bloß aus Stimmung, nicht bloß aus Meinungen gegen den Beamten oder seine politische Überzeugung.

Damit ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde so stark und so weit ausgedehnt, wie es nur möglich ist, wenn noch der Zusammenhang mit dem Staate gegeben werden soll. Ich habe mich in einer der ersten Publikationen über die Gemeindeordnung dahin ausgesprochen, daß es gar nicht Aufgabe der Gemeinde-gesetzgebung sein kann, im Lande selbst lauter einzelne Re-publikan zu errichten, die nichts miteinander zu tun haben, sondern daß der Zusammenhang zwischen Gemeinde und Staat restlos erhalten werden muß.

Damit werde ich mich zu der zweiten großen Frage der Gemeindeverfassung. Hier wird auch zu prüfen sein, ob nach dem alten Rechts-zustande das Volk den gebührenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Gemeinde und ihrer Verwaltung hat. Ich hatte im vergangenen Jahre veranlaßt, daß dem Landtage ein Landes-wahlgesez vorgelegt wurde. Der Landtag hat dieses Gesetze zurückgewiesen, weil er die Gestalt des Gesetzes von der Form, die die Gemeindeordnung haben werde, abhängig machte. Die Folge davon ist, daß nunmehr eine Trennung vorgenommen worden ist. Alle grund-sätzlichen Bestimmungen des Gemeindever-trages sind in die Gemeindeordnung aufgenommen worden, alle Ausführungsbestimmungen in die Ausführungsvorordnung, die ja zu Ihrer Kenntnis gebracht worden ist.

Die Gemeindeverfassung sieht nun in der Vorlage eine Trennung vor, eine Trennung zwischen den allein beschließenden Körper-schaften und der vorbereitenden und ausführenden Verwaltung. Für die beschließende Körperschaft, die künftig Gemeinde-vertreterkollegium heißen soll, ist für das Wahlrecht keine Beschränkung vorge-sehen wor-

ben. Es ist nach der Verfassung die Möglichkeit gegeben, daß man das Wahlrecht in der Gemeinde von einer Wohndauer bis zu einem Jahre abhängig machen kann. In der Vorlage ist von dieser Form kein Gebrauch gemacht worden, sondern das Wahlrecht hat, wie am Tage der Wahl in der Gemeinde wohnt, aber vorher in der Gemeindevorstellung oder Partei eingetragen worden ist. Da die Wählerlisten mindestens sechs Wochen vorher ausliegen müssen, kommt ein Zeitraum von etwa acht Wochen in Betracht, der die Vorbereitung der Beteiligung an der Wahl ist. Nun ist eingewendet worden, daß mindestens eine längere Wohndauer vorgezogen werden müsse, weil eine Verdrängung der Wähler durch die Parteien vorgenommen und dadurch die Gemeinde ungünstiger in der Zusammenfassung des Gemeindevorstellungsvermögens beeinflusst werden könne. Es ist auch gesagt worden, daß Saisonarbeiter sehr oft eine Gemeinde nach dieser Vorchrift beeinflussen könnten. Beides wird hinlänglich dadurch, daß die Wahlen an einem Tage gleichzeitig im Lande, und zwar im Winter vorgenommen werden. Es ist vorgezogen der zweite Sonntag im November.

Wenn die Wahl an einem Tage im ganzen Lande stattfindet, dann werden alle Parteien darauf sehen, ihren Einfluß in der einzelnen Gemeinde zu haben, und der Anreiz zu einer Wählerverdrängung wird wegfallen. Saisonarbeiter werden in der Regel nur im Sommer beschäftigt. Es ist also nicht möglich, daß sie im Winter einen Einfluß auf die Gemeindevahl ausüben können.

Weiter ist vorgezogen, daß keine Teilernennung stattfindet, sondern immer eine Vollernennung. Die Verhältniswahl verdrängt sich auch nicht mit einer Teilernennung. Außerdem ist die Möglichkeit der Auflösung von Gemeindevorstellungen vorgezogen. Aus dieser Auflösungsbedeutung ergibt sich die Vornahme von Ergänzungswahlen, und hier sieht das Gesetz vor, daß diese Ergänzungswahlen nur vorgenommen werden dürfen bis zur allgemeinen Wahl, so daß sich diese Gemeinden immer wieder in die allgemeinen Wahlen einmischen.

Die Vorlage selbst zieht aus den Vorgängen bei der letzten Stadtverordnetenwahl in Juidau gewisse Konsequenzen und bestimmt in § 26, daß die Vertreter bei Ergänzungswahlen so lange im Amt bleiben, bis eine gute Wahl zustande gekommen ist. In Juidau war es ja so, daß die Gemeindevorstellung 3 Monate lang selbstständig wirtschaften konnte, die Einwohner aber durch die Veranbarung der Wahl nicht aktiv tätig sein konnten. Auch hier soll für die Zukunft dem vorgezogen werden.

Eine weitere sehr komplizierte Frage, die zu großen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, ist die Frage der Stimmengleichheit im Gemeindevorstellung und der sich daraus ergebenden Differenzen, die namentlich dahin gehen, daß bei Stimmengleichheit die Parteien auf den Vorständen im Gemeindevorstellung Anspruch erheben. Hier hat die Vorlage eine sehr einfache Formel gewählt und hat in § 19 bestimmt, daß die Zahl der Gemeindevorordneten immer ungleich sein müsse, so daß in der Regel eine Stimmengleichheit nicht eintreten wird. (Zurück: In der Regel!) Wenn aber der Zufall durch Erkrankung des Vorstehenden oder einzelner Abgeordneter die Ungleichheit wieder eintritt, wird dieser Umstand als Ausnahme hingenommen werden können. Ich habe aber die Erhöhung gemacht, daß gerade bei Stimmengleichheit die größten Schwierigkeiten bei der Besetzung des Vorstandes des Gemeindevorstellungsvermögens und des Ratkollegiums entstanden sind. In der Vorlage selbst ist insofern gegenüber dem Wahlgesetz eine Veränderung eingetreten, als das Wahlgesetz das Verbot verbodener Listen vorsah, während jetzt die Verbindung von Listen zugelassen werden kann.

Die erste Vorlage ging davon aus, daß bei der Reichstags- und Landtagswahl ebenfalls eine Verbindung der Listen verschiedener Parteien verboten ist, aber hier sammeln sich ja die Reichskammern in Reichstagen und werden wie im Lande rechts verordnet, so daß keine Stimme verloren geht. Das ist bei der Gemeinde oft der Fall, deshalb kann man hier die Verbindung der Listen zulassen.

Es ist weiter die Frage der Immunität der Gemeindevorordneten verlangt worden. Auch diese Frage konnte nicht gelöst werden, weil reichsgesetzlich dem Reichstagen entgegensteht und diese Frage nur reichsgesetzlich, nicht aber durch die Landesgesetzgebung gelöst werden kann.

Dagegen ist eine andere Forderung in weitestgehendem Maße berücksichtigt worden, und zwar die Forderung der Aufwandsentschädigung. Hier ist das Verlangen gestellt worden, daß die Aufwandsentschädigung allen Gemeindevorstellern gegeben werden muß; das Gesetz sieht diese Vorchrift nicht vor, sondern überläßt es der Selbstverwaltung der Gemeinden, ob sie solche Entschädigung geben wollen, denn es kommt bei der Aktivität und Verschwendung der Gemeinden doch sehr darauf an, ob immer die Notwendigkeit einer solchen Aufwandsentschädigung vorhanden ist. Darüber soll die Gemeinde selbst entscheiden. Ob in kleinen Gemeinden es notwendig ist, daß eine Entschädigung gezahlt wird, muß der Frage überlassen werden. Es ist deshalb vorgeschrieben in § 61, daß eine Aufwandsentschädigung gewährt werden kann, daß aber dann auch der entgangene Erwerb vergütet werden kann.

Nun hat der Landtag einen Beschluß gefaßt, daß die Gemeindevorstände entschädigt werden sollen. Dieser Beschluß ist gefaßt worden, nachdem die Gemeindevorordnung bereits dem Landtage zugewandt war. Im Ausschuss wird deshalb eine entsprechende Ergänzung des § 61 letzter Absatz statthaben müssen, der diesen Text des Beschlusses aufnimmt.

Endlich ist eine Streitfrage aufgeworfen worden, ob die Auflösung einer Gemeinde durch die Verwaltungsbehörden oder durch den Landtag erfolgen soll. Ein Auflösungsfall ist ein Verwaltungsfall und kein gesetzgeberischer Akt. Er ist folgerichtig dem Ministerium des Innern vorbehalten; aber es ist eine Einschränkung in-

sofern gemacht worden, daß vor einer Auflösung die Gemeinde vernünftig werden muß, und es wenn diese Voraussetzung nicht beachtet worden ist, kommt die Auflösung in Betracht.

Es ist weiter verlangt worden, daß für die Gemeinde auch ein Referendum gegeben werden soll. Soweit das Referendum bisher geübt worden ist, sind damit bezüglich der Gemeindevorwaltung recht schlimme Erfahrungen gemacht worden. Aus diesem Grunde haben sich auch die mit der Materie vertrauten Sachleute gegen ein Referendum ausgesprochen.

Damit ist der Umkreis der Gemeindevorwaltung selbst festgesetzt, es bleibt übrig, ihre Aufgaben kurz zu fixieren.

Neben der Übertragung eigener Geschäfte, der Erweiterung des Aufgabekreises eigener Geschäfte und der eigenen Vermögensverwaltung kommt in Betracht, daß auch die Gemeindevorordneten selbst beschließen. Sie beschließen über die Gültigkeit der Wahlen, die nicht von der Obrigkeit nachgeprüft werden, sie beschließen über alle Ortsgesetze einschließlich der Polizeiverordnungen, Haushaltpläne, Gemeindevorordnungen und Gemeindevorordnungen, sie wählen ihren Vorsteher, sie wählen den Bürgermeister, und zwar auf Zeit. Es ist sogar dem Bürgermeister zur Pflicht gemacht, daß er die Gemeindevorordnungen über die Polizei unterzählig dem Gemeindevorstellung vorlegt. So ist der Aufgabekreis außerordentlich erweitert worden.

Hier zeigt sich wieder, wie wenig sachlich diese Aufgaben außerhalb dieses Hauses gewertet werden sind. In demselben bereits erwähnten Artikel wird auch die Frage sehr verschieden behandelt. Es ist in dem Artikel gesagt worden:

Weiter aber sieht die Vorlage, wenn man sich die Bestimmungen, insbesondere den § 75 in bezug auf die praktische Ausübung veranschaulicht, das Ein- oder Zweikammersystem je nach Größe und Bedürfnis der einzelnen Gemeinde vor. Man teilt die Verwaltung in eine beschließende Körperschaft, die Gemeindevorordneten (Stadtverordneten), und in eine vorbereitende und ausführende, den Gemeindevorstand (Stadttrat). Nur haben beide andere Kompetenzen wie bisher, wenn man auch hierbei bezüglich des Beschlusses der Gemeindevorordneten nicht so weit geht, wie wir es beispielsweise in Leipzig forderten, und wie es in dem vom Genossen Bürgermeister Wühl auf der Dresdener Tagung Sächsischer Stadtverordnete mit Zustimmung der anwesenden Genossen eingebrachten Richtlinien verlangt wurde. Nämlich: Daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Stadtverordneten den letzteren die ausschlaggebende Entscheidung zukommt.

Hier zeigt sich sofort, wie falsch diese Bestimmung aufgestellt worden ist. Die Gemeindevorordnungen sind allein die beschließende Körperschaft, und gerade darin heßt sich ja die Gemeindevorordnung von dem alten System ab, daß keine Zwischenbestimmung, keine Durchstimmung stattfindet, sondern daß nur die Gemeindevorordneten das Stimmrecht haben, keine anderen Personen, selbst nicht, wenn sie von dem Gemeindevorstellung gewählt werden. Es kann also gar nicht davon die Rede sein, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Stadtverordneten das Gemeindevorstellung die ausschlaggebende Entscheidung hat, nein, es hat die einzige Entscheidungsmöglichkeit. Damit fällt auch dieser Einwand in sich zusammen.

Es ist dann noch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Wahlen der Bürgermeister durch das Volk vorgenommen werden sollen. Die Vorlage folgt dieser Spur nicht, sondern geht davon aus, daß es bei der Wahl der Gemeindevorwaltung darauf ankommt, daß die Verwaltung auch sachkundig ausgeübt wird, daß also die Sachkunde das entscheidende Moment ist. (Zurück bei den Demokraten) und daß diese Sachkunde aber nicht durch allgemeine Wahlen festgestellt werden kann, sondern nur durch eine Körperschaft, die den Aufgabekreis ungefähr überschauen kann. Die Vorlage kommt dazu, daß die Wahl der Bürgermeister durch die Gemeindevorordneten stattfinden muß.

Neben den Gemeindevorordneten besteht nun der Gemeinderat. Wie sich der Gemeinderat zusammensetzt, ist völlig der Selbstverwaltung der Gemeinden überlassen. Ob das in einer Landgemeinde der Bürgermeister allein ist, oder ob er sich dazu einen Stellvertreter wählen läßt, oder ob in größeren Gemeinden mehrere Personen die Gemeindevorwaltung ausüben sollen, oder ob diese gewählten Personen zum Teil befehligt, zum Teil ehrenamtlich tätig sind, das alles wird der Gemeinde selbst überlassen. Aber alle befehligen und unbefehligen, also im Ehrenamt tätigen Gemeindevorordnungsmitglieder werden vom Gemeindevorstellung auf Zeit gewählt. Wenn auch hier wieder in einer Reihe von Artikeln auch in den letzten Publikationen Unterscheidungen gemacht werden, so scheint mir auch hier eine völlige Verkenntnis der einzelnen Aufgaben vorzuliegen. Man kann ja auf Zeitungsberichte über Versammlungen im allgemeinen nicht eingehen, sondern muß sich daran halten, was an positiven Beschlüssen gegeben worden ist.

Aber auch im allgemeinen habe ich die Beobachtung gemacht, daß man noch völlig unfklar ist über die Kompetenzen, die die Gemeindevorwaltung selbst haben soll, auch wie ihre Zusammenfassung und ihre Wirkung aussieht. Wie unfklar die Frage behandelt wird, ob noch ein Zweikammersystem, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, in Zukunft besteht oder nicht, geht aus dem von mir hervorgehobenen Artikel an einer anderen Stelle hervor. Da heißt es:

Aber das Beschlusrecht der verfassungsmäßigen Gemeindevorstandsmitglieder, die sich in der Praxis natürlich nicht allzuviel von den heutigen befehligten Ratmitgliedern unterscheiden werden, ist im Entwurf nicht gefaßt. Natürlich ist darüber etwas gesagt. Wenn die Gemeindevorordneten allein das Beschlusrecht haben, so ist damit auch ausgedrückt, daß die Gemeindevorstandsmitglieder, also auch die befehligten, nicht mitzusprechen haben. Dann heißt es wieder:

Nach den Richtlinien des Sächsischen Städteverordnungsstellenbesolbes Ratkollegiums nur Stimmrecht haben, wenn sie vom Städteverordnungsstellenbesolbes Ratkollegium gleich den unbefehligten Ratkollegiumsmitgliedern gewählt worden sind. Wir betonen hierbei nochmals, daß die Bezeichnung der beiden Körperschaften natürlich eine ganz untergeordnete Frage ist.

Rein, hier handelt es sich nicht nur um eine verschiedenartige Bezeichnung, sondern um einen ganz verschiedenartigen Aufgabekreis, und der ist in der Gemeindevorordnung festgelegt worden. Von den Herren Bürgermeistern und Stadträten ist gegen die Vorlage natürlich sehr hart Einspruch erhoben worden und wird auch heute sehr hart Einspruch erhoben werden, weil die Bürgermeister und Stadträte kein Stimmrecht mit den Gemeindevorordneten haben und fälschlich herabgedrückt. (Abg. Müller: Das ist ein schärfer Trost!) Wir verwalten doch ein verhältnismäßig großes Gemeinwesen wie Sie, den Staat, und haben auch in der beschließenden Körperschaft kein Stimmrecht, wenn wir nicht gleichzeitig Mitglieder dieses Kollegiums sind. (Abg. Dr. Oberle: Das kann der Bürgermeister nicht werden!) Rein, das kann der Bürgermeister nicht werden, weil die Interessentensphäre in der Gemeinde viel größer ist als in einem Lande. (Abg. Müller: Das ist eine fälschliche Behauptung!) Dazu kommt, daß die Regierung ausschließlich aus politischen Gesichtspunkten heraus und von politischen Parteien gebildet wird, (Zurück bei Abg. Dr. Reinhold.) während das für die Gemeindevorwaltung ja allgemein verneint wird, daß sie einen politischen Einschlag habe.

Aber m. D. u. h. ich bezweifle, daß, wenn ein Stimmrecht der Stadträte oder des Gemeinderates nicht besteht, der Gemeinderat keinen Einfluß hat. Es wäre eine geistige Impotenz, wenn nicht die hervorragende Kenntnis der Verwaltung auf die Gemeindevorordneten bestimmenden Einfluß ausüben würde. (Zurück bei Abg. Müller.) Wenn die Herren Bürgermeister ihren Einfluß nur von dem Stimmrecht abhängig machen, so stellen sie sich meiner Auffassung nach damit auf den rein formalen Standpunkt. Ihr geistiger Einfluß wird ihnen gewahrt bleiben und muß ihnen gewahrt bleiben, weil die größere Sachkenntnis natürlich denjenigen mitteilt, der diese Sachkenntnis nicht besitzt.

Es ist nun aber ein anderer Gesichtspunkt geltend gemacht worden. In der Zusammenkunft der Bürgermeister und Stadträte vom 11. März ist das Verlangen gestellt worden, unter Zif. 3:

„Für die Form der Gemeindeverfassung ist jeder Gemeinde die Wahl freizustellen zwischen dem Magistratsystem mit der Abänderung, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rat und den Stadtverordneten den letzteren die ausschlaggebende Seite zukommt, vorbehaltlich der Regelung im einzelnen.“

Wenn wir nun eine Gemeindeverordnung aufstellen, und zwar nach allgemein gültigen Regeln, und nachprüfen wollen, ob dem Volke auch der gebührende Einfluß in den einzelnen Gemeinden gesichert ist, so können wir unmöglich den Gemeinden eine wohlweise Verfassung überlassen, sondern die Grundregeln müssen in dem Gesetz selbst festgelegt werden. In dieser Beziehung kann eine Ausnahme meiner Auffassung nach nicht gemacht werden. Es kann deshalb auch eine Magistratsverfassung nicht zugelassen werden, wenn auch in Preußen wohlweise die alte Magistratsverfassung beibehalten werden kann, aber keine neue erdacht werden darf.

Es ist dann die Frage aufgetaucht, ob das Gemeindevorordnungsstellenbesolbes Ratkollegium gleichzeitig auch die Verwaltung ausüben sollte. Ich halte es für unmöglich, daß eine vielföpfige Körperschaft verwalten kann. Verwalten bedeutet schnell handeln, Initiative entwickeln und auch die einzelnen Aufgaben, die an den einzelnen herantreten, schnell und sachgemäß erledigen. Das kann natürlich nur von Einzelpersonen erledigt werden, und deshalb ist auch die Frage abzuweisen, daß man den Gemeindevorordneten neben der beschließenden, kontrollierenden Tätigkeit auch die Verwaltung überträgt. Deshalb ist die Trennung zwischen Gemeindevorordnung und Gemeinderat vorgenommen worden. Der Gemeinderat bereitet die Ortsgesetze vor, er verwaltet die Gemeinde. Die Gemeindevorordneten stellen die Richtlinien der Verwaltung auf und der Gemeinderat führt die übertragenen Geschäfte aus. Der Bürgermeister selbst vertritt die Gemeindevorwaltung den Gemeindevorordneten und auch Dritten gegenüber. Im Gesetz ist auch vorgezogen, daß er die Polizeigewalt ausübt, aber die Bestimmungen über die Polizei selbst hat er den Gemeindevorordneten zur Beschlußfassung vorgezogen.

Es ist dann die Frage erörtert worden, ob bei einer Neuempfehlung der Gemeindevorordnungen auch eine Personaländerung vorgenommen werden kann. Es ist das bekräftigt und gesagt worden, daß die wohlverordneten Rechte nach der Reichsverfassung dem Bürgermeister und den Stadträten garantiert seien und daß deshalb ein Gesetz diese wohlverordneten Rechte nicht verändern könne. Die Vorlage vertritt eine andere Auffassung. Sie vertritt die Auffassung, daß die wohlverordneten Rechte sich nur auf die materielle Sicherstellung der Beamten erstrecken und auch die Entscheidungen des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts — ich erinnere an die Schulrektoren — haben sich auf den gleichen Standpunkt gestellt. Deshalb ist in den §§ 177 und 178 vorgezogen, daß nach der vorgenommenen Neuwahl innerhalb bestimmter Fristen sich auch die Bürgermeister, Stadträte, Gemeindevorordneten usw. zur Wahl stellen müssen. Nur so weit kann das Gesetz Vorschriften machen, daß auch ihre wohlverordneten Rechte, soweit sie materielle Art sind, gesichert werden, und das sieht die Vorlage vor. Die Vorlage selbst greift auch zurück auf die Gemeindevorordneten und Angehörigen. Der ist ein Disziplinarverfahren, das wiederum ein Gericht vorsieht, in dem neben zwei Berufsrichtern drei Wahlmänner sitzen. Auch hier ist also ein weites Einwirken in der Selbst-

verwaltung und in der Sicherung der Rechte gegeben worden.

Das würde aber alles noch nicht ausreichen, um die Bevölkerung ausreichend zur Mitarbeit heranzuziehen, und deshalb ist vorgezogen, daß auch durch die Ausgestaltung der Ausschüsse in den Gemeinden selbst noch die Mitarbeit weiter gefördert werden soll. Es ist zunächst vorgezogen, daß für jede Gemeinde mindestens ein Verwaltungsausschuß, Finanz- und Wohlfahrtsausschuß bestehen soll, daß der Wohlfahrtsausschuß dort wegfallen kann, wo er für einen größeren Bezirk tätig ist, daß auch die Gemeinden unter Umständen beide Ausschüsse zusammenlegen können. So bleibt übrig, daß auch noch gemischte Ausschüsse eingesetzt werden können, Ortsausschüsse und Ortsräte. Es können auch die Gemeindevorordneten diesen Ausschüssen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übergeben. So wird ein großer Kreis der Bevölkerung zur Mitarbeit herangezogen, und die Möglichkeit der Vereinfachung der Geschäfte ist gegeben. So ist auch das Selbstverwaltungsrecht auf diesem Gebiete ausgebaut worden.

Eine andere Frage war, ob man die Eingemeindung von Gemeinden in Verwaltungsverweise oder im Wege der Gesetzgebung vornehmen müsse. Die bisherige Gesetzgebung ging davon aus, daß bei wesentlichen Belangen eine Zwangseingemeindung durch das Ministerium, also die Verwaltung, vorgenommen werden kann. Sie wird auch in Zukunft vorgenommen werden müssen, es heißt aber die Frage offen, wer diese Eingemeindung vornimmt. Die Vorlage sieht im Gegensatz zu dem geltenden Rechte vor, daß die Zwangseingemeindung einer Gemeinde nur durch das Gesamtministerium beschloffen werden kann. Die Vorlage geht also davon aus, daß das eine Aufgabe der Verwaltung ist.

Damit komme ich zur dritten Gruppe der Fragen, und zwar zu der Umstellung der unteren Verwaltungsbehörden. Es ist auch hier eine grundsätzliche Frage zu unterscheiden. Was sind die bisherigen Amtshauptmannschaften und was stellen die Bezirksverbände vor? Sind die Bezirksverbände nur ein Hilfsorgan der Gemeinden, die die Aufgaben übernehmen, die die einzelne Gemeinde durchzuführen nicht in der Lage ist, oder ist der Bezirksverband eine Kommunalbehörde, der über der einzelnen Gemeinde steht. Die bisherige Praxis ging davon aus, daß der Bezirksverband ein Hilfsorgan der Gemeinden ist, daß er der Amtshauptmannschaft angegliedert war, und die Vollstreckung hatte durch Gesetz den Bezirksverbänden eine gewisse Selbstverwaltung gegeben. Auch jetzt wieder ist verlangt worden, daß man die Bezirksverbände zu Kommunalverwaltungsverbänden macht, d. h. daß man ihnen die Aufgabe der einzelnen Gemeinden insgesamt überträgt. Das würde bedeuten, daß man ihnen die Steuern zur Verfügung stellt, daß man ihnen auch die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Gemeinde überläßt. Das würde eine sehr starke Veränderung bedeuten, das würde eine so starke Umstellung der Gemeindevorstandsmöglichkeit bedeuten, daß ich glaube, daß dieser Weg nicht gangbar ist. Es bleibt also übrig, einen anderen Weg zu suchen, um die Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen. Nun ist allerdings anerkannt, daß wir im Interesse des einzelnen wie im Interesse der Gesamtheit und der einzelnen Gemeinde und auch im Hinblick auf die Reichsgesetzgebung eine untere und eine obere Verwaltungsbehörde brauchen, und es muß deshalb auch in der Gemeindevorordnung vorgezogen werden, daß diese Hilfsmittel der Verwaltung erhalten bleiben. Es fragt sich nur, wie das gelingen soll, ob man die Amtshauptmannschaften beibehält, die sich als zu groß erwiesen haben, die sich als zu wenig mit der Bevölkerung in Fühlung stehend gezeigt haben, oder man neue Gebilde schafft und die Amtshauptmannschaften allmählich abbaut. Die Vorlage ist den letzteren Weg gegangen; sie ist übergegangen zur Bildung von Gesamtgemeinden. Die Gemeinden, die gleiche wirtschaftliche Interessen haben, gleiche Verkehrsbedingungen haben, sollen die Möglichkeit bekommen, sich zu einer Gesamtgemeinde zusammenzuschließen, d. h. es können sich auch Städte mit veränderter Städteordnung und Landgemeinden vereinigen. Städte der amtshauptmannschaftliche Bezirk sind in solche Gesamtgemeinden aufzulösen, dann ist von selbst die Amtshauptmannschaft überflüssig; dann würden alle die Aufgaben, die der unteren Verwaltungsbehörde zuzurechnen, auf die Gesamtgemeinde übergehen. Es würden dann nur Gesamtgemeinden und Städte mit veränderter Städteordnung bestehen, die die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde ausüben. Der Unterschied zwischen der Bildung von Gesamtgemeinden und der Eingemeindung ist der, daß bei der Eingemeindung das selbständige Leben der Gemeinde aufhört. Bei der Gesamtgemeinde ist ein Eingehen der Gemeinde noch möglich. Die Gesamtgemeinde würde dieselbe Gemeindeverfassung, also auch ein gewähltes Gemeindevorordnungsstellenbesolbes Ratkollegium haben wie die Einzelgemeinde, während die Orte, die sich zu einer Gesamtgemeinde zusammenschließen, für ihren Teil nur noch Ortsräte haben, die im Zusammenhang mit der Gesamtgemeinde ihre Aufgaben erledigen. Was für die großen Städte die Bezirksverwaltungsbehörden darstellen, würden für die Gesamtgemeinden die Ortsräte sein.

Aber alle diese Gemeindegebilde hinaus ist die Möglichkeit der Schaffung von Zweckverbänden gegeben, so daß, wenn in einer Amtshauptmannschaft etwa alle Gemeinden sich zu einer Gesamtgemeinde vereinigen haben, dann übrig bleibt, durch Zusammenfassung dieser Gemeinden in einen Zweckverband Bezirksvermögen, Bezirksverrichtungen usw. ohne große Auseinandersetzungen zu übernehmen. Hier ist also der Entfall der größte Spielraum gegeben worden, und gerade die Frage der Bildung der Gesamtgemeinden enthält eine außerordentlich grundsätzliche Frage, von welcher Seite aus die Neuordnung stattfinden soll. Die Vorlage geht davon aus, daß die Initiative vom Volke ausgehen soll, also die Entscheidung von unten nach

oben sich vollziehen soll, während sie früher von oben nach unten diktiert worden ist.

Damit komme ich zur Frage der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsichtsvorschläge sind bereits besprochen worden. Ich glaube, diejenigen, die die Kritik geübt haben, haben sich doch nicht so ganz eingehend in der Materie orientiert. Die Staatsaufsicht scheidet zwischen zwei Fragen, den Rechtsfragen und den Zweckmäßigkeitsfragen. Die Staatsaufsicht wird ausgeübt für alle Rechtsfragen durch die Verwaltungsbehörden. Diese gehen von der zweiten Instanz ab an das Oberverwaltungsgericht, das Ministerium scheidet also für Rechtsfragen aus. Zweckmäßigkeitsfragen, die im Wege der Beschwerde erledigt werden können, gehen über die Verwaltungsbehörden nach dem Ministerium und werden dort erledigt. Aber durch diese Einrichtung wird erreicht, daß über das Ministerium hinaus keine weitere Instanz entscheiden kann. In einem parlamentarisch regierten Lande wäre es auch ein Übel, daß über einem parlamentarisch eingeleiteten Ministerium noch irgend eine bürokratische Organisation stehen könnte, das wiederum die Beschlüsse des Ministeriums kontrollierte. Soweit Rechtsfragen in Betracht kommen, scheidet das Ministerium aus, soweit Zweckmäßigkeitsfragen in Betracht kommen, kann also eine übergeordnete Instanz über dem Ministerium nicht gebildet werden.

Die Staatsaufsicht schließt in sich die Einsicht in die Gemeindeverwaltung durch die Verwaltungsbehörde, sie schließt in sich die Anweisung bei Übertragung der Geschäfte.

Es bleibt übrig die Frage, wie weit es mit einzelnen Gebilden gehandelt werden soll und mit den Bezirksämtern. Da ist in § 1 vorgesehen worden, daß, wer in Sachsen wohnt, zu einer Gemeinde gehören muß. Es sind die Bezirksämter, die lediglich den Gemeinden Listen aufstellen müssen, in § 103 von der Eingemeindung ausgenommen worden, weil hier vielfach die Fälle so liegen, daß die Gemeinden eine Menge von Begebenheiten übernehmen müßten, für die kein Entgelt vorhanden wäre, denn nach der bisherigen Steuerverordnung kann die Gemeinde nicht den Staat für seine Einkünfte zur Steuer befreiben.

Dagegen wäre es ein unerträglicher Zustand, wenn die Gutsbezirke bestehen bleiben würden. Die Gutsbezirke stellen den Kopf eines autokratischen Staates dar; sie schließen die Einwohner der Gutsbezirke aus der Selbstverwaltung aus. Deshalb ist es für eine Neuordnung der Gemeindeverwaltung und die Durchführung des Grundgesetzes, daß jeder Einwohner an einer Gemeindeverwaltung teilnehmen kann, notwendig, auch diese selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden einzuverleihen.

Der Aufgabenkreis der Bezirksverbände ist erweitert worden, die Zusammenfassung der Bezirksverbände ist nicht verändert worden, weil der Bestand der Bezirksverbände nur als vorübergehender Zustand betrachtet wird und für diese vorübergehende Zeit eine grundsätzliche Änderung nicht notwendig war. Der Bezirksversammlung ist das Vorschlagsrecht für den Amtshauptmann gegeben worden. Hierbei ist klarzustellen, ob der Amtshauptmann kommunalbeamter oder Staatsbeamter sein soll. Solange die Amtshauptmannschaften bestehen, ist er Staatsbeamter, und deshalb muß auch das Ministerium seine Ernennung beschließen können.

Bei dieser Gelegenheit ist auch eine verfehlene Frage geregelt worden. Bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Neuwahl der Bezirksverbände war übersehen worden, auch die Frage der Teilernerennung der Bezirksauschüsse zu regeln. Die Bezirksauschüsse sind 1919 gewählt worden, sie sind nach dem bisherigen Gesetz auf 6 Jahre gewählt, die Hälfte muß aber nach 3 Jahren ausscheiden. Diese Bestimmung ist bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Neuwahl der Bezirksverbände und Ausschüsse übersehen worden zu verändern; sie wird in der Übergangsbestimmung in § 221 neu zu ordnen versucht.

Damit kehre ich zu dem Einwand der Bürgermeister zurück, daß das Gesetz über die Behördenorganisation zugleich mit der Gemeindeordnung eingebracht werden soll. Das Gesetz über die Behördenorganisation wird ausgearbeitet. Ich habe bereits hervorgehoben, daß diese Vorlage sehr sorgfältig durchgearbeitet werden muß. Aber wie auch das Gesetz über die Behördenorganisation sich gestalten möge: die Verabschiedung der Gemeindeordnung wird in keiner Weise durch dieses Gesetz behindert. Soweit die Verwaltungsbehörde in Frage kommt, besteht diese Verwaltungsbehörde; sie übt ja die Staatsaufsicht in Zukunft aus; es fragt sich nur, ob diese Verwaltungsbehörde anders zusammengesetzt werden soll oder nicht. Jetzt besteht sie indirekt aus dem allgemeinen Wahlrecht. Das neue Gesetz wird wahrscheinlich vorsehen — ohne mich in Einzelheiten festzulegen —, daß beide Körperschaften aus allgemeinen Wahlen hervorgehen werden. Dann aber ist die Frage nur die Art der Zusammensetzung, aber an dem Charakter der Aufsicht ändert das nichts, und diese Aufsicht ist ja der Verwaltungsbehörde übertragen.

Es wird weiter die Frage zu erledigen sein, inwiefern die Kreisauptmannschaften bestehen bleiben oder nicht. Der sogenannte Führer-Entwurf sah ja vor, daß die Kreisauptmannschaften aufgehoben werden sollen, aber der apokryphe Satz: „Die Kreisauptmannschaften werden aufgehoben“ deutete bereits an, daß diese Frage nur als Frage aufgeworfen war. Die Überlegungen, die inzwischen stattgefunden haben, haben doch ergeben, daß einmal im Interesse des Einwohnens, im Interesse der Gemeinde wie auch in Verfolg der Ausführung einer Reihe von Reichsgesetzen eine zweite Verwaltungsinstante vorhanden sein muß, und deshalb müssen die Kreisauptmannschaften bestehen bleiben. Ihr Aufgabenkreis wird verändert werden müssen, wie überhaupt das Gesetz über die Behördenorganisation eine außerordentliche Verschärfung der Aufgaben bringen wird. Wir wollen eine Entlastung für das Ministerium vornehmen, damit das Ministerium mehr von der Verwaltungsarbeit befreit wird; wir wollen versuchen, den Aufgabenkreis der Mittel- und Zwischenbehörden

zu verändern und den Aufgabenkreis der unteren Verwaltungsbehörden zu erweitern. Da dieses Gesetz zunächst auf eine Reihe von anderen Gesetzen, so muß dieses Gesetz sehr eingehend und sorgfältig durchgearbeitet werden, ehe es dem Landtage unterbreitet werden kann.

Ich habe noch einmal hervor, daß die Voraussetzung für die Verabschiedung der Gemeindeordnung nicht das Einbringen des Gesetzes über die Behördenorganisation ist. Deshalb hofft die Regierung — und in diesem Sinne hoffe ich auf Unterstützung der Mehrheit des Landtages —, daß jedem Versuch, aus diesem oder einem anderen Grunde die Verabschiedung der Gemeindeordnung zu verschleppen, Widerstand geleistet wird. Ich habe bei einer früheren Aussprache hervorgehoben, daß es meine Aufgabe mit sein wird, dem Landtag positive Arbeit zu geben. Eine solche positive Arbeit von außerordentlicher Bedeutung und Tragweite liegt in der Gemeindeordnung vor. Jetzt liegt es am Landtage, sich an Werk zu geben. Bleiben Sie bestarrt, damit wir in der Umsetzung auf dem neuen Staat schnell und vollständig vorwärts kommen! (Bravo! links.)

Abg. Kühn (Soz.):

Der Entwurf bildet eine gute Grundlage, auf der die künftige Reform der Gemeindeverwaltung in fortschrittlichem, demokratischem Sinne aufgebaut werden kann. Er enthält ganz zweifellos für die Gemeinden manches Neue, wodurch ihr Aufgabenkreis und damit auch ihre Bewegungsfreiheit ganz wesentlich erweitert wird und ihre Verwaltungsformen teilweise auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden. Dessen ungeachtet möchte ich doch sagen, daß auf dem Entwurf in allen seinen Teilen nicht das Zutreffende man sonst zu sagen pflegt: was lange dauert, wird gut, und daß er in einzelnen Teilen durchaus nicht den aus dem Lande an die Regierung ergehenden Wünschen entspricht, durchaus nicht den Wünschen des kommunalen Lebens über eine gewisse langjährige Erfahrung verfügen, daß er, das möchte ich wieder noch sagen, in manchen Teilen durchaus noch nicht einmal so weit geht, wie es in der Tendenz der vorläufigen Koalitionsregierung zum Ausdruck gebracht worden ist, daß er Bestimmungen enthält, durch die die Rechte der von der Allgemeinheit gewählten Vertreter noch bis zu einem gewissen Grade zurückverdrängt werden, Bestimmungen, die entweder ganz beseitigt oder aber doch zum mindesten ganz wesentlich verbessert und herabgemindert werden müssen. Es wäre zweifellos, hier auf alle Einzelheiten einzugehen, das wird Aufgabe der Spezialberatung sein, ich will mich lediglich darauf beschränken, die drei wichtigsten Kapitel der Vorlage kurz zu behandeln. Das ist einmal das Kapitel, das die Verwaltung der Gemeinde behandelt, weiter das Kapitel über den Zusammenschluß der Gemeinden zu sogenannten Gesamtgemeinden und über den damit zusammenhängenden Abbau der Amtshauptmannschaften bzw. die Kommunalisierung derselben. Ich betone, daß, wenn ich von einer „Kommunalisierung der Amtshauptmannschaften“ spreche, ich persönlich der Auffassung bin, daß auf diesem Gebiete sehr viel mit Schlagworten gearbeitet worden ist (Abg. Dr. Bläser: Sehr richtig!), daß dieser Begriff jedenfalls nicht von allen denen erfasst worden ist, die mit ihm gearbeitet haben. Schließlich werde ich in dritter Linie das Aufsichts- und Befähigungsrecht des Staates behandeln. Von diesen drei Kapiteln, glaube ich, wird die ganze künftige Gestaltung des übrigen Reformwerks der Gemeindeverwaltung abhängen.

Soweit die Gemeindeverwaltung in Frage kommt, ist die Frage aufgeworfen worden, ob Ratverfassung oder Bürgermeistereiorganisation oder, mit deren Bezeichnungen ausgedrückt, ob Ein- oder Zweikammerregiment zu wählen sei, obwohl nach meiner Auffassung die Bezeichnungen Ein- und Zweikammerregiment für unsere gegenwärtige sächsische Ratverfassung vollständig unzutreffend sind. (Abg. Bläser: Sehr richtig!) Die Fragestellung, ob Ratverfassung oder Bürgermeistereiorganisation ist, soweit ich die Dinge übersehe und soweit ich in die Materie eingedrungen bin, durchaus falsch. Sie muß vielmehr so sein: wem steht das endgültige Beschlußrecht zu? Soll es den von der Gemeinde, von der Allgemeinheit, von der Bürgerschaft gewählten Vertretern, die in dem Entwurf der Regierung mit „Gemeindeverordneten“ bezeichnet werden, zugehen, oder soll es doch, wo man auf ein sogenanntes Zweikammerregiment kommt, dem Rat, in der Vorlage dem „Gemeinderat“, zugehen? Hier hat sich der Dr. Minister des Innern auf eine Auslassung in der „Dresdner Volkszeitung“ bezogen, die aus meiner Feder stammt. Er behauptet, daß nach seiner Vorlage den Gemeindeverordneten das letzte und endgültige Beschlußrecht zustehe. Oberflächlich gesehen, mag das zutreffen; wenn man aber tiefer in die Vorlage eindringt, so zeigen insbesondere die §§ 80, 81 und 82, daß an den gegenwärtigen Zuständen, nämlich daß der Stadtrat die Beschlüsse der Stadtverordneten totlaufen lassen kann, wenn er will, absolut nichts geändert wird, daß im Gegenteil, soweit ich auf Grund meiner Erfahrungen das beurteilen kann, das bisherige Entschickungsrecht der Stadtverordneten noch um einige Grade eingeschränkt wird. Das habe ich in meinem Artikel in der „Dresdner Volkszeitung“ zum Ausdruck gebracht.

Der Dr. Minister des Innern griff dann weiter aus meinen Darlegungen in der „Dresdner Volkszeitung“ heraus, daß ich demängelt habe, daß zwar das Wahlrecht der beiderseitigen Ratmitglieder oder bzw. nach der Vorlage der Gemeinderäte geregelt sei, nicht aber ihr Beschlußrecht, und sagte, ein Beschlußrecht besitzen die Gemeinderäte überhaupt nicht. Ich habe selbstverständlich bei diesen Darlegungen das Beschlußrecht innerhalb des Gemeinderates, wenn er aus mehreren Personen besteht, also eine Körperschaft bildet, im Auge gehabt, nie und nimmer aber ein Stimmrecht, das die Gemeinderäte eines ausüben sollen innerhalb der Gemeindeverordnetenversammlung. Wer einigermaßen meine Darlegungen nicht ganz oberflächlich liest, wird das ganz selbstverständlich herausgefunden haben. (Abg. Bläser: Dort, dort!)

Der Dr. Minister des Innern hat dann weiter erklärt, daß es unbedenklich sei, den Gemeinden zu überlassen, welche Verwaltungsform sie vorziehen auf Grund ihrer gegenwärtigen Verwaltungsorganisation, auf Grund ihrer Größe, auf Grund ihrer ganzen jetzigen Verwaltungsapparates wählen wollen, ob Ein- oder Zweikammerverwaltung, das müsse den Gemeinden vorgegeben werden. Auch hier muß ich sagen: die Vorlage oberflächlich betrachtet, mögen die Darlegungen des Dr. Minister des Innern zutreffen, wer aber die §§ 74 und 75 durchsieht, der wird finden, daß hier ganz automatisch gleichmäßig nach freier Wahl der einzelnen Gemeinden geregelt wird, welche Verwaltungsform sie sich wählen wollen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Also auch hier treffen meine Darlegungen voll und ganz zu. Es ist auch sehr richtig — das ist etwas ich ausdrücklich —, daß man den einzelnen Gemeindeverwaltungen je nach ihren Bedürfnissen es überläßt, welche Verwaltungsform sie sich geben wollen. Die Großstädte werden es ganz zweifellos — darüber sind wir uns schon jetzt klar — bei dem bisherigen System der Ratverfassung belassen, werden allerdings die Kompetenzen der beiden Körperschaften in andere Bahnen leiten. Das läßt die Vorlage in allen ihren Teilen, soweit es sich um die Gemeindeverwaltung handelt, ruhig zu. Ich gehe nun allerdings noch ein Stück weiter und stelle mich auf den Standpunkt, den ich schon zu wiederholten Malen vertreten habe und der, glaube ich, auch rechts der Standpunkt der sozialistischen Parteien ist, daß man auch dort, wo es sich um eine Doppelverwaltung handelt, den Stadtverordneten unter allen Umständen das letzte Entschickungsrecht zugehen muß. Soweit es sich nicht um die Beantragung von Entschickungen der Stadtverordneten handelt, die mit dem Gesetzen in Widerspruch stehen. Geht man den Stadtverordneten das letzte Entschickungsrecht zu, dann ist, glaube ich, das ganze Problem, ob Ratverfassung, ob Bürgermeistereiorganisation, lediglich eine Frage der Praxis und der Zweckmäßigkeit, es hat mit Demokratie in der Gemeinde absolut nichts zu tun. Ich erinnere beispielsweise daran, daß in den sächsischen Freistaaten, die auf die Bürgermeistereiorganisation, auf die Einkammerverwaltung eingestellt waren, wo mittlere und größere Städte bei der Reformierung ihrer Stadtverfassung zum sogenannten Zweikammerregiment übergegangen sind. (Sehr richtig! rechts.) In nenne beispielsweise die Stadt Heilberg, es gibt aber deren noch mehr. Auf dem Deutschen Städtetag im vorigen Jahre in Stuttgart habe ich gehört, daß dort keine allseitige Befriedigung mit dem sogenannten Einkammerregiment vorhanden ist, daß eigentlich nur ein Teil befriedigt ist, nämlich die Bürgermeister (Heiterkeit.) Die sächsischen Bürgermeister sind ruhig mit der dort bestehenden Einkammerverwaltung einverstanden, aber sehr, sehr viele meiner Parteifreunde haben mir berichtet in ziemlich langen Aussprachen, daß sie gar nicht von dieser neuen Verwaltungsform, und wenn sie noch so demokratisch eingestellt ist, begeistert sind, denn auch die Einkammerverwaltung wird dem Bürgermeister, dem Oberhaupt der Stadt, ein autokratisches Recht zusprechen müssen, das ist gar nicht von der Praxis zu lösen. Ich möchte weiter daran erinnern, daß der Freistaat Preußen bereits fünf Entwürfe für seine kommende Gemeindeverfassung hat totlaufen lassen und darunter auch den Entwurf von Drews, mit dem bei uns in Sachsen sehr viel gearbeitet worden ist (Abg. Bläser: Sehr richtig!) und der die Einkammerverwaltung vorschlag. Nach dem gegenwärtigen Entwurf für die preussische Städte- und Landgemeindeordnung ist zunächst die vollständig freie Wahl, ob Ein- oder Zweikammerregiment, offen gelassen. Das bei der weiteren Ausgestaltung des Entwurfs zu umschreibende Recht der Gemeindeverordneten muß natürlich erweitert werden, und die Rechte des Gemeinderates so, wie sie jetzt in der Vorlage festgelegt sind, müssen eingeschränkt werden. Insbesondere ist es auch nicht anzüglich, glaube ich, daß die im § 54 den Stadtverordneten auferlegte Schweigepflicht aufrechterhalten wird. Mit der Durchführung dieses Paragraphen würde das bisherige Anfrage- und Interpellations- und Beschwerde-recht der Stadtverordneten vollständig außer Acht gelassen.

Was den Abschnitt III, der den Zusammenschluß der Gemeinden zu sogenannten Gesamtgemeinden u. a. regelt, anlangt, so habe ich mich beim Lesen dieses Abschnittes der Vorlage des Entwurfs nicht erweichen können, daß die hier vorgeschlagenen Gesamtgemeinden nur ein Problem bleiben werden. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!) Der Bildung solcher Gesamtgemeinden wird eine solche Fülle von Schwierigkeiten, eine solche Fülle von Hindernissen entgegensteht, daß es wohl nur in Ausnahmefällen zur Bildung einer solchen Gesamtgemeinde kommen kann. Zunächst einmal wird es, wer die Eigenbedeutung in den kleinen Landgemeinden kennt, schon sehr schwer halten, übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindevertretungen über die Bildung einer Gesamtgemeinde herbeizuführen. Selbst wenn aber alle Gemeinden, die sich zur Bildung einer Gesamtgemeinde entgegenwerfen, abtrüben sein werden, habe ich noch eine ganze Anzahl Bedenken gegen die Bildung solcher Gesamtgemeinden. Wir alle, die wir im Gemeindeleben stehen, kennen das Bestreben der zum Teil doch sehr leistungsfähigen Bauerngemeinden, der rein agrarischen Gemeinden, aus dem Bezirksverbände herauszutreten, um sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade den finanziellen Verpflichtungen für soziale und kulturelle Aufgaben zu entziehen. (Sehr richtig! bei den Soz.) Diese reinen Landgemeinden werden in den meisten Fällen geographisch zusammengefaßt sein, bei ihnen wird es sehr leicht zustandekommen, einen übereinstimmenden Beschluß in bezug auf die Bildung einer Gesamtgemeinde herbeizuführen, weil sie wissen, sie werden dann finanziell nicht so stark zu den Beiträgen der Gesamtgemeinde als wie vorher zu den Beiträgen des Bezirksverbandes herangezogen. Sie werden dann, vor allen Dingen, weil dann der Staat seinen allzu großen Einfluß mehr auf diese kleine Republik inmitten des Staates, von der vorhin der Dr. Minister

des Innern sprach, ausüben kann, sich, soweit es ihnen irgend möglich ist, von diesen sozialen und kulturellen Verpflichtungen gegenüber ihren Gemeindebewohnern drücken, und es bleiben dann in den Bezirksverbänden nur die reinen Industrie- und Gewerbegebiete, die finanziell nicht allzu stark leistungsfähig sind. Das Endergebnis wird dann sein, die rein agrarisch zusammengesetzte Gesamtgemeinde wird die sozialen und kulturellen Aufgaben nicht erfüllen und der industriell zusammengesetzte Bezirksverband kann sie nicht erfüllen. Auch die Regierung selbst scheint sich bei der Schaffung von Gesamtgemeinden nicht allzu große Hoffnung in bezug auf Bewirtlichung dieses Problems gemacht zu haben. Jedenfalls bedarf dieses Kapitel einer ganz wesentlichen Umarbeitung. Inwiefern dabei bezüglich der Amtshauptmannschaften, die heute staatliche Organe sind, zu der so viel geforderten Kommunalisierung übergegangen werden soll, wenn das Experiment mit der Gesamtgemeinde versagt und infolge dessen die Bezirksverbände weiter bestehen müssen, diese Frage möchte ich heute offen lassen, weil ich es nicht für ratsam halte, sich in einer so wichtigen Angelegenheit bereits schon jetzt im Plenum festzulegen, noch bevor die in Frage kommenden Ausschüsse in den Beratungen ihre Meinung zum Ausdruck gebracht haben. Tatsache ist, daß heute eine ganze Anzahl bürgerlicher Amtshauptleute sehr energisch die Kommunalisierung der Amtshauptmannschaften fordern, sich also freimachen wollen von der staatlichen Oberaufsicht. Aber die Tatsache, daß diese Forderung von bürgerlichen Amtshauptleuten gestellt wird, kann mich natürlich ebensowenig beeinflussen als der Umstand, daß heute eine ganze Anzahl Bürgermeister auch bei uns in Sachsen nach dem Einkammerregiment rufen oder eine ganze Anzahl Bürgermeister nach umumschränkter Selbstverwaltung der Gemeinden rufen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!)

Zum Schluß will ich noch mit ganz wenigen Worten auf das sogenannte Aufsichtsrecht des Staates zu sprechen kommen. Da möchte ich zunächst sagen, wenn die im ersten Teil der Vorlage geordnete Selbstverwaltung, wenn insbesondere die in § 4 der Vorlage den Gemeinden übertragenen Arbeiten nicht bloß auf dem Papier stehen sollen, wenn sie sich praktisch auswirken sollen, dann müssen die Bestimmungen über die Staatsaufsicht, die im IV. Kapitel der Vorlage enthalten sind, in ihren ganzen Teilen wesentlichen Änderungen unterworfen werden. Ich habe auch hierüber einiges in meiner Freisaatsausweisung angebeutet, und da legt der Dr. Minister des Innern, daß ich die Dinge jetzt oberflächlich behandelt habe, und er hat dabei nur ein einziges Moment aus meinem Artikel herausgehoben, wo ich überhaupt nicht die in Aussicht genommene Form der Staatsaufsicht kritisch behandelt habe, sondern rein referierend nur eine Kurzerklärung erwidert habe, die ich übrigens persönlich bezweifle, daß man nämlich nicht bloß der Aufsichtsbehörde, sondern der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gibt, über Reklamationen von Gemeindeangelegenheiten zu beschließen. (Abg. Dr. Dehne: Sehr richtig!) Wenn in diesem Falle eine kollegiale Körperschaft beschließt, ist das viel weniger zuzustimmen, als wenn die Aufsichtsbehörde das entscheidet. (Abg. Dr. Dehne: Beengt aber die Gemeindeverwaltung.) Beengt die Gemeindeverwaltung nicht im geringsten. Die Aufsicht des Staates, wie sie sich in Zukunft regeln soll, muß ich allerdings als eine sehr starke Beengung der Bewegungsfreiheit der Gemeinde bezeichnen. Taxen ändert auch die bis zu einem gewissen Grade sehr schöne Form der Begründung des Dr. Minister des Innern nicht das geringste. Ich erinnere beispielsweise an den § 171 und an den § 173 der Vorlage und letzten Endes auch an den § 176, der dem Ministerium des Innern das uneingeschränkte Recht gibt, zur Wahrung erheblicher öffentlicher Belange die Gemeindevertretungen und sonstige Verwaltungsstellen von Selbstverwaltungskörpern aufzulösen. Ich meine, ein solches Recht darf zum mindesten nicht einer einzelnen Verwaltungsstelle oder Aufsichtsstelle, in diesem Falle also dem Ministerium des Innern zugesprochen werden. Wenn man schon das so weit heute in der Begründung der Vorlage hervorgehobene Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ernst nehmen will, so muß man es entweder der Gemeindeverwaltung selbst überlassen, ihren Gemeinderat aufzulösen oder aber man soll zunächst die Entscheidung in die Hand des Gesamtministeriums oder — ich will noch weiter gehen — in die Hand des Landesparlamentes legen. Ich möchte dabei ausdrücklich betonen, daß wir den Begriff der Demokratie in der Gemeinde, den Begriff des Selbstverwaltungsrechtes nicht so weit überpassen wollen, daß die staatliche Autorität dadurch erschüttert wird, aber der Begriff der Selbstverwaltung soll nicht bloß auf dem Papier stehen, wie ich es doch bis zu einem gewissen Grade in der Vorlage gefunden habe. Wir wünschen, daß die staatliche Aufsicht auf eine demokratische und auf eine freiheitliche Grundlage gestellt wird. Sie soll sich nach unserer Auffassung und nach unserem Gemeindevertretersprogramm lediglich auf das Recht der Beantragung ungezügelter Verwaltungshakte erstrecken. Sie soll sich weiter erstrecken auf die Überwachung eines geordneten Finanzgebarens sowie schließlich auf das Recht der Staatsregierung, die Gemeinden zur Erfüllung ihrer sozialen und kulturellen Verpflichtungen anzuhalten, dort wo sie es nicht tun, wo es aber nötig ist. Ebenso müssen wir auch das in § 72 allerdings in einer anderen Form wiederkehrende Beschäftigungsrecht für die Bürgermeister ablehnen, zumal auch schon § 64 an sich der Staatsbehörde einen sehr starken Anteil bei der Bürgermeisterwahl selbst zugest. (Sehr richtig!)

Das wäre das Kernstück, was ich im Auftrage der Sozialdemokratischen Fraktion zu der Vorlage zu sagen habe. Wir werden bei der Spezialberatung unsere einzelnen Wünsche und Anregungen zum Ausdruck bringen und versuchen, das kommende Gemeindereformwerk so zu gestalten, daß es jedenfalls den Ansprüchen einer neuen Zeit entspricht. Wir werden versuchen, den Gemeinden ein Verwaltungsgebäude zu geben, in dem alle, sowohl die größten als auch die kleinsten Gemeinden ihre Belange im Sinne der Demokratie, im Sinne der freiesten Selbstverwaltung, aber unter voller Anerkennung

der staatlichen Autorität regeln können. (Rechtlicher Verfall bei den Soz.)

Abg. Dr. Hertel (Dörschel):

Wenn der Hr. Redner zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Vorlage eine brauchbare Grundlage für eine Neuordnung unserer Gemeindeverwaltung sei, so muß ich im Namen meiner Fraktion erklären, daß wir diesen Optimismus der Vorlage gegenüber nicht haben, sondern daß wir ihr mit den allergrößten Bedenken gegenüberstehen. Wir haben den Eindruck, daß die Vorlage nicht einer Quelle der Besserung für den Ausbau der Selbstverwaltung entspringt, sondern aus zwei anderen Quellen, einer revolutionär-politischen, die ja offen eingestanden wird unter der Flagge der Anpassung an die neue Zeit, und einer bürokratisch-rückwärtsgerichteten — die Herren würden sagen — „reaktionären“. Die politische Strömung zeigt sich an verschiedenen Stellen der Vorlage absolut klar: darin, daß ein Gemeindevorstand nur noch Rechte wahrzunehmen hat. Die Möglichkeit, Pflichten zu erfüllen, gibt es in der neuen Vorlage nicht. Sein Wahlrecht hängt absolut davon nicht ab, Er kann auch gewählt werden, obwohl ihm das Gemeindevorstand, in dem er ein dienendes Mitglied werden soll, absolut unbekannt ist. Für mich kommt es nicht darauf an, obwohl das Bedenken ein sehr ernsthaftes ist, daß unter Umständen ein Duzend oder zwei Duzend Leute, die zufällig auf Montage irgendeiner Maschine in einer Gemeinde sind, den Ausschlag zugunsten einer anderen Partei geben können und damit auf eine gewisse Zeit die Gemeinde festlegen können, obwohl sie, wie der Hr. Minister des Innern ausgerechnet hat, wohl nur 8 Wochen und 3 Tage am Tage zu sein brauchen, sondern mich kommt es vor allem darauf an, daß die Gemeinde eine solche, in der sich wirkliches Gemeindeleben entwickelt (Sehr richtig! rechts), also eine solche, die in der Mitte liegt zwischen den Übergemeinden, den Großstädten, und den noch nicht zu Gemeinwesen entwickelten kleinsten Gemeinden. Für eine solche Gemeinde ist für mich das Wesentliche, daß der Gemeindevorstand in der Lage ist, mit den Gemeindevorständen zu fühlen und aus diesem Gemeindegelb heraus die Aufgaben der Gemeinde zu verstehen und an ihrer Erfüllung mitarbeiten zu helfen. Einen anderen Menschen, der da wohnt, mag ich als Wandervogel oder sonst etwas bezeichnen, aber nicht als Gemeindevorstand. Und die absolute Anknüpfungspflicht, von der die Vorlage nach dieser Richtung hin ausgeht, zeigt, daß die Vorlage die Sache unter lediglich politischen Gesichtspunkten ansieht. Es genügt, daß man Reichs- oder Staats- oder schließlich Weidbürger ist — dahin wird der Schritt auch nicht mehr weit sein —, um in der Gemeinde durch die Wahl unter Umständen ausschlaggebend für die Verteilung der Gemeindevorstände und für die Geschäfte der Gemeinde maßgebend sein zu können.

Wir sehen auch eine politische Tendenz, die mit der Selbstverwaltung nichts zu tun hat, sondern ihr den schwersten Schaden bringen muß, darin, daß der Schwerpunkt des Gesetzes nach der Seite gelegt ist, die Verwaltungsorgane zur Macht, zur dienenden Macht oder zu Elenden der politischen Partei, die die Herrschaft in Händen hat, zu machen. (Sehr richtig! rechts.) Wir sehen das darin, daß wohl noch in keinem Gesetz so beschämend niedrige Ansprüche an die ethische Qualität eines zu wählenden Menschen gestellt worden sind, wie in diesem Gesetze. Es ist mir die nur akademisch zu erörternde Frage vorgelegt worden, ob eine 25jährige Lohnbirne Bürgermeister in Sachsen werden kann. (Zurufe rechts.) Ich habe die Frage dahin beantwortet müssen, daß es schwer sein wird, sie abzulehnen, denn man muß Tatsachen nachweisen, welche ihre Ungeeignetheit zu diesem Amte darthut. Es ist schwierig, diese Tatsachen so festzustellen, daß man dem Gesetz gerecht wird. (Zusimmung rechts.) Ebenso beschämend beschämend sind die Ansprüche an die fachliche Vorbildung eines Menschen, der im Gemeindevorstand Feuer soll. Man stelle sich vor, wie die Dinge praktisch liegen! Es kann doch die Aufgabe, die jeder Verwaltung einer Gemeinde gestellt wird, richtig nur so angesehen werden, daß die Aufgabe in dem Umfang der Geschäfte, in der Schwierigkeit und darin liegt, daß man fremde Geschäfte, Fürsorgegeschäfte für andere Leute aus fremden Mitteln und in ihrem Namen vollziehen soll. Diese Aufgabe fordert doch gebieterisch, daß in die Gemeindeverwaltung nur jemand eintreten kann, der eine entsprechende Qualifikation für dieses Amt nicht bloß nach der ethischen Seite, sondern auch nach der fachlichen Seite besitzt. Diese allzu große Befreiheit in bezug auf die Ansprüche an die Führer unserer Gemeinde ist nur zu verstehen unter der Überspannung der politischen Gesichtspunkte (Sehr richtig! rechts) und nicht unter bewusster Förderung der Selbstverwaltung. Das zeigt sich besonders deutlich an den Stellen, in welchen selbst eine Verwaltungsbehörde unterer Instanz nicht einmal mehr ein zu diesem Amte qualifiziertes Mitglied zu haben braucht. Sie braucht sich nur einen Hilfsarbeiter zuzulegen, der den juristischen Formellern — so will ich mich einmal aus dem Geiste der Regierung heraus ausdrücken — erhebt. Darin sieht man — möchte ich sagen — eine Verzerrung der Eigenschaften, die nötig sind, um wirkliche Selbstverwaltung zu treiben. (Fortsetzung in der nächsten Beilage.)

Beim Landtage neu eingegangene Drucksachen:

Vorlage Nr. 126, betreffend die nachträgliche Einstellung von Mitteln für den Bau eines Beamtenwohnhauses in Vorna bei Kap. 40 des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922.

Für den Fall, daß der Landtag für das Staatshaushaltsgesetz und damit auch für die Staatskapitel des Justizministeriums nach § 27 der Geschäftsordnung eine dritte Beratung beschließt, wird zu Kap. 40 des Staatshaushalts beantragt:

daß im Staatshaushaltsplan für 1922 bei Kap. 40 Tit. 17 nachträglich eingekehrt wird: für Bau eines Beamtenwohnhauses in Vorna 1.800.000 M. Unbekannt übertragbar.

Zur Begründung wird angeführt:

Das an der Ecke des Marktes und der Bahnhofstraße gelegene, dem Staatsfiskus gehörige, sogenannte „Alte Amtshaus“ in Vorna enthält die Dienstwohnungen für den Gerichtsvorstand, einen Bureaubeamten und den Hausmann; ein Teil des Erdgeschosses ist überdies an die Goldpferd-Bereitschaft als Geschäftsraum vermietet, der Mietvertrag läuft noch bis zum 30. Juni 1924.

Das Gebäude hat schon mehrfach Anlaß zu Klagen wegen seiner Verwendung zu Wohnzwecken gegeben. Sein Erdgeschoss liegt nur wenig über dem Erdboden und ist nicht unterkellert, die Umfassungsmauern sind gegen aufsteigende Feuchtigkeit nicht geschützt, die in der Bahnhofstraße gegenüberliegenden hohen Häuser hindern den Zutritt der Sonne. Die Räume des Hauses sind daher kühl, dumpfig und schwer zu heizen.

Es ist ärztlicherseits festgestellt, daß bei allen drei im Hause wohnenden Familien ebenso wie bei den früheren Bewohnern die Zahl der Erkältungs- und Infektionskrankheiten auffallend groß war; neben mehreren schweren Erkrankungen sind in den letzten fünf Jahren auch zwei Todesfälle infolge infektiöser Erkrankungen darin vorgekommen. Die Wohnungen im Hause sind daher in der Stadt als ungesund verufen. Das Haus weist demnach Mängel auf, die seine Benutzung zu Wohnzwecken wesentlich beeinträchtigen. Sowohl das Landbauamt Leipzig wie auch der technische Referent in Hochbauwesen haben bei Prüfung an Ort und Stelle diese Mängel festgestellt und die Notwendigkeit eines Neubaus anerkannt. Er wird weiterer gestützt durch die Tatsache, daß die Wohnungsnot in Vorna sich empfindlich fühlbar macht und die Behebung des Mangels anders als durch Neubau nicht zu erzielen ist. Schon vor dem Kriege sind die Dienstwohnungen in Vorna knapp und teuer gewesen. Bereits im Frühjahr dieses Jahres mußte das Justizministerium mit einem Aufwand von 37.000 M. im Dachgeschoss des Gerichtgebäudes eine Notwohnung einbauen lassen, um einem in den Ruhestand tretenden Gefängnisbeamten ein Unterkommen zu sichern und die bisher von ihm bewohnte Dienstwohnung für den Nachfolger frei zu bekommen. Zwei verheiratete Gerichtsbeamte wohnen zurzeit noch in Froburg, weil ihnen Familienwohnungen in Vorna bisher nicht zugewiesen werden konnten, sie sind gezwungen, zur Erreichung des Amtes täglich die Bahn zu benutzen und über Mittag im Orte zu verbleiben. Angesichts dieser Verhältnisse ist das Justizministerium gewillt, Mithilfe durch den Ausbau eines Beamtenwohnhauses zu schaffen, um so mehr, als sich zur anderweitigen Verwertung des für Geschäfts- und Bureauzwecke gut verwendbaren alten Amtshauses günstige Gelegenheiten bieten würde. Als Bauplatz steht eine bereits seit 1893 dem Staats gehörige, ursprünglich für die später ausgegebene Errichtung einer neuen Bezirkssteuerannahme vorgesehene Baustelle an der Ecke der Wertener- und Stofenerstraße zur Verfügung, die ausreichend groß ist, um bei voller Ausnutzung die Errichtung eines Gebäudes mit 7 bis 8 Wohnungen zu gestatten. Die Bauausgabe wird auf 1,8 Mill. M. geschätzt. Das Finanzministerium hat sich mit dem Bau bei den besonders gearteten Verhältnissen in Vorna grundsätzlich einverstanden erklärt.

Vorlage Nr. 127, den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Besoldungssperregesetz betr.

Der Entwurf lautet:

Der Landtag hat auf Grund von § 9 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1920 zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung (RGBl. S. 2117 in Verbindung mit der Verordnung vom 1. März 1921, RGBl. S. 208) zur Ausführung dieses Gesetzes hinsichtlich derjenigen öffentlichen Körperschaften, die nicht schon durch das Gesetz über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten vom 7. Juli 1921 (RGBl. S. 226) getroffen sind, folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zuständige Landesbehörden im Sinne der §§ 4, 5, 9 und 10 des Reichsgesetzes sind die Ministerien, denen die Aufsicht über die öffentlichen Körperschaften zusteht. Soweit das Ministerium des Innern hierbei nicht beteiligt ist, haben die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Entscheidung zu fassen.

Die in § 4 geordnete Mitteilung an den Reichsminister der Finanzen geschieht in jedem Falle durch das Ministerium des Innern.

§ 2. Die Körperschaften können in den Fällen des § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes die Entscheidung des nach den §§ 7 bis 9 des Gesetzes vom 7. Juli 1921 (RGBl. S. 226) gebildeten Landeschiedsgerichts anrufen.

Für den Fall einer solchen Anrufung treten an die Stelle der Bestimmungen in § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1921 folgende Bestimmungen:

Von den übrigen Beisitzern werden zwei von dem nach § 1 dieses Gesetzes zuständigen Ministerium sowie zwei weitere von der beteiligten Körperschaft von Fall zu Fall berufen. Die Körperschaft ernannt einen der von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten, soweit möglich nach Anhörung einer für diese bestehenden Beamtenvertretung.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1921 sinngemäß Anwendung.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und mit dem Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2117) außer Kraft.

Kurz der Begründung sei hervorgehoben:

Der Regelung bedarf — abgesehen von der Bestimmung der zuständigen Landesbehörden — lediglich die Einrichtung des Landeschiedsgerichts. Der Entwurf sieht die Anknüpfung an das für die Gemeindebeamtenbesoldung bestehende Landeschiedsgericht vor und regelt hierbei nur die unvermeidlichen Anknüpfungen. Die Bestimmungen in dem Gesetze über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten sind für die sonstigen öffentlichen Körperschaften nicht anwendbar und sollen deshalb durch die Bestimmungen in § 2 des vorliegenden Entwurfs ersetzt werden.

Vorlage Nr. 128, betreffend Änderungen des mit Vorlage Nr. 96 an den Landtag gebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Allgemeinen Vergesetzes vom 31. August 1910.

Das Reichsgesetz zur Abänderung des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 und des Gesetzes, betr. Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 vom 14. Januar 1922 (RGBl. S. 165) macht eine Änderung der an den Landtag gebrachten Vorlage Nr. 96 nötig. Diese Änderungen sind in der beiliegenden Anlage A enthalten. Sie enthält auch diejenigen Änderungen, die sich infolge der Vorlage Nr. 115 an der Vorlage Nr. 96 als notwendig erweisen.

Die Anlage A lautet:

1. Die Überschrift des Gesetzesentwurfs in Vorlage Nr. 96 hat zu lauten:

„Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen Vergesetzes vom 31. August 1910 und des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914.“

2. Der Eingang des Gesetzes lautet: „Der Landtag hat folgende Änderungen des Allgemeinen Vergesetzes vom 31. August 1910 (RGBl. S. 217) und des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 (RGBl. S. 171) beschlossen.“

3. Die Worte „des Allgemeinen Vergesetzes“ sind einzufügen in Artikel 1 hinter § 40, in Artikel 2 hinter § 60, in Artikel 3 je in Abs. 1 und 2 hinter § 68 und in Artikel 6 hinter § 418.

Die Worte „des Gesetzes“ hinter „Beilage II“ in Artikel 5 sind zu streichen.

In Artikel 7 Abs. 2 sind den Worten „Änderungen oder Ergänzungen des“ die Worte anzufügen: „des Allgemeinen Vergesetzes als Beilage II angefügt.“

4. Artikel 4 des Gesetzesentwurfs erhält folgende Fassung: „§ 229 des Allgemeinen Vergesetzes in der Fassung der Verordnung zur Ausführung des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 und zur weiteren Ausführung des Allgemeinen Vergesetzes vom 31. August 1910; vom 23. Juni 1914 (RGBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

§ 229. (1) Streitigkeiten zwischen Bergwerksunternehmern und auf Bergwerken beschäftigten Arbeitern

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisse, Lohnbuchs oder Arbeitszettels und über die Art, Form oder Inhalt einer Kündigung des Bergwerksunternehmers über den Arbeiter,

2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis,

3. über die Rückgabe von aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergebenen Zeugnissen, Büchern, Ausweisen, Urkunden, Geschäftsakten, Kleidungsstücken, Sicherheitsleistungen und dergleichen,

4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer vertrags- oder arbeitsordnungsmäßigen Strafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen geschuldiger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Krankenlistenbücher oder sonstige Verzeichnisse, Steuerkarten und ähnliche Urkunden, ferner wegen Einholung, Erstellung, Verweigerung, Form oder Inhalt einer Kündigung des Bergwerksunternehmers über den Arbeiter

5. über die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Arbeiter für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit befristet wird,

gehören zur Zuständigkeit der Bergschiebsgerichte. Dasselbe gilt von Streitigkeiten

6. über die Ansprüche, die auf Grund der Übernahme einer gemeinamen Arbeit von Arbeitern derselben Bergwerksunternehmung gegeneinander erhoben werden.

(2) Streitigkeiten heranziehender Arbeiter, deren Beschäftigung auf dem Bergwerk durch die Natur ihres Gewerbes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, gehören nicht zur Zuständigkeit der Bergschiebsgerichte.

(3) Als Arbeiter im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch diejenigen der im

§ 128 bezeichneten Personen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt hunderttausend Mark nicht übersteigt.“

In § 235 des Allgemeinen Vergesetzes ist an die Stelle des „zweitausend“ „hunderttausend“ zu setzen.

Abt. 1 und 2 von § 236 des Allgemeinen Vergesetzes in der bei Ziff. 4 Punkt a angeordneten Fassung werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

(1) Wahlberechtigt bei den Weisergewahlen ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die nach Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht berufen werden können, sind nicht wahlberechtigt.

(2) Wählbar zu Weisern sind im Wahlbezirk wohnende Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben; Personen, die zum Amte eines Schöffen unzulässig sind (Verordnungsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden; Personen weiblichen Geschlechts können berufen werden.“

Abt. 1 von § 240 des Allgemeinen Vergesetzes in der bei Ziff. 4 Punkt a angeordneten Fassung erhält folgende Fassung: „(1) Die Weisiger verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Sie erhalten jedoch für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitaufwand. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Auszahlung trifft das Bergamt. Die Weisiger aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem entsprechenden Arbeitsverdienst kriegt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist, als die Entschädigung. Die Jurisdiktion der Entschädigung ist unzulässig.“

§ 166 Ziff. 8 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 (RGBl. S. 171) wird aufgehoben.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Bergschiebsgerichtssachen finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.“

5. In der „Beilage II“ (Weisergewahlverzeichnis) sind folgende Änderungen vorzunehmen.

a) Bei Nr. 3 (Kantonsämtern) sind die Weisergewahlplätze zu streichen; in der Bemerkungspalte ist die Bemerkung durch folgendes zu ersetzen:

„In 3. Es gelten die entsprechenden jeweiligen Bestimmungen des Weisergewahlverzeichnisses zum Verwaltungsstellenvergabe.“

Für bloße Ausverteilungen, Ratsschläge, Vermittlungen, Anzeigen und Vergleichen sind keine Kosten zu berechnen.“

b) Bei Nr. 5 hat die Zeile unter a folgendermaßen zu lauten:

„a) von Abschriften für jede angelegene Seite 50 Pf., mindestens . . .“

In der Weisergewahlpiste ist bei a die Zahl 1 durch 3 zu ersetzen.

Nr. 689. Anfrage des Abg. Ebert (Rom.)

Bei der Maidemonstration auf dem Augustplatz in Leipzig ist kurz vor Beginn der Ansprachen von Studenten die auf der Universität wehende Reichsflagge eingezogen und an ihrer Stelle die Universitätsflagge auf Galbmaß gesetzt worden.

Diese offensichtliche Provokation bewirkte ganz naturgemäß unter der versammelten Arbeiterschaft eine ungeheure Empörung, die schließlich dazu führte, daß eine entschlossene Gruppe von ungefähr 15 Mann das Dach der Universität erklommen und die Universitätsflagge herunterholte.

Nach Zurückziehen dieser Gruppe in den Universitätshof, zu welchem sich infolge des Gerüchtes, die Weisiger des Daches seien von der Polizei geschlagen und verhaftet worden, mittlerweile weitere Demonstranten Zutritt zu verschaffen versucht hätten, ist es zwischen den letzteren und der Polizei zu einem blutigen Zusammenstoß gekommen.

Dieser wurde dadurch hervorgerufen, daß auf Befehl des Stabskapitans Schreyer ein Teil der Polizeibeamten mit dem gezogenen Säbel ganz sinnlos auf die Demonstranten einschlug, während der größte Teil der Beamten Jurisdiktion abte.

Der unverantwortliche Waffengebrauch gegen die unbewaffneten Demonstranten hatte zur Folge, daß ungefähr 18 Arbeiter und Arbeiterinnen teilweise sehr schwer verletzt wurden, während entgegen den Schwimbelmeldungen der bürgerlichen Presse keinem Beamten ein Haar gekrümmt wurde.

Nach unseren Feststellungen ist die ungefähr 100 Mann starke Polizeitruppe schon vor Beginn der Demonstration in der Universität zusammengelassen, also trotz der gesetzmäßigen Form der Waisee gegen die Arbeiterschaft bereitgehalten worden.

Wir fragen die Regierung: Waren ihre die provokatorischen Vorbereitungen des Leipziger Polizeidirektors gegen die Maidemonstranten bekannt?

Will sie gegen den Hauptmann Schreyer sofort ein Verfahren mit dem Ziele der strengen Bestrafung und Dienstentlassung einleiten?

Gedenkt sie auf die Stadt Leipzig einzuwirken in dem Sinne, daß gegen den Polizeidirektor Kubig, der sich zu wiederholten Malen für seinen Vorkurs als ungeeignet erwiesen hat, ein Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung eingeleitet wird?

Was hat sie ferner getan zur Ermittlung und Bestrafung der schuldigen Polizeibeamten? Welche Schritte hat sie unternommen, um die schuldigen Studenten zu ermitteln und der Bestrafung zuzuführen?